

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umgang mit Waffen und Sprengstoff von Reichsbürgern in den Jahren 2019 bis 2021 in Thüringen

Immer wieder finden Ermittlungsbehörden bei Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen legale wie illegale Waffen und Sprengstoff bei Reichsbürgern. Auch verübten diese bereits mit Waffen Straftaten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2908** vom 10. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. April 2022 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Nicht nur der tödliche Angriff eines sogenannten Reichsbürgers gegen einen Polizisten in Bayern im Herbst 2016 zeigte, wie gefährlich der legale Waffenbesitz in den Händen von Extremisten bzw. waffenrechtlich unzuverlässigen Personen sein kann.

Um Sicherheitslücken im Erlaubnisverfahren zu schließen, wurde am 20. Februar 2020 eine Regelanfrage der zuständigen Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 Waffengesetz durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz eingeführt. Gleichzeitig wurden die Verfassungsschutzbehörden zum Nachbericht an die Waffenbehörden verpflichtet.

In den Fällen, in denen den Waffenbehörden gerichtsverwertbare Tatsachen vorliegen, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeitsvermutung rechtfertigen, ergreifen die Waffenbehörden die notwendigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz.

Eine eindeutige Zuordnung eines Waffenbesitzers bzw. eines Antragstellers zur sogenannten Reichsbürgerszene stellt sich für die Waffenbehörden jedoch mitunter schwierig dar.

Anhaltspunkte, die im Verdachtsgehalt vage bleiben und nicht auf Tatsachen beruhen, reichen auch weiterhin als Grundlage für eine Antragsablehnung oder ein Widerrufsverfahren nicht aus. Daher müssen in den durchzuführenden Ablehnungs- und Widerrufsverfahren zunächst entsprechende Tatsachenfeststellungen getroffen werden.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu legalem Waffenbesitz von behördlich bekannten Reichsbürgern und Reichsbürgerverdachtsfällen (bitte aufschlüsseln nach Ort, Art und Anzahl der Waffen sowie Waffenbesitzkarten und Inhaber von Waffenberechtigungen oder Waffen)?
2. Wie viele und welche Widerrufsverfahren gab es zu den in Frage 1 erfragten Fällen in den Jahren 2019, 2020 sowie 2021 und welchen Ausgang hatten diese?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Es ist darauf hinzuweisen, dass der legale Waffenbesitz in weiten Teilen behördlich nicht erfasst wird, soweit es sich um Waffen handelt, deren Umgang ganz oder teilweise von den Erlaubnispflichten des Waffengesetzes befreit ist. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Fälle im Sinne der Fragestellung hinsichtlich erlaubnispflichtiger Schusswaffen kann ebenso nicht vorgenommen werden, weil dazu teilweise keine statistischen Erhebungen vorliegen (Ort, Art und Anzahl der Waffenbesitzkarten, Anzahl der von abgeschlossenen Widerrufsverfahren umfassten erlaubnispflichtigen Schusswaffen). Zum anderen kann die gewünschte detaillierte Aufschlüsselung zu Verwaltungsverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden, da wegen der geringen Fallzahlen bei den jeweiligen Waffenbehörden sonst Rückschlüsse auf die betroffenen Personen vorgenommen werden könnten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren insgesamt 71 der seit 2017 durchgeführten Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse (58 Fälle) bzw. zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (13 Fälle) von Personen, die der "Reichsbürgerszene" zugerechnet werden, bestandskräftig abgeschlossen. Keine dieser Personen verfügt über erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Darüber hinaus waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 bei weiteren 17 Personen, die zur "Reichsbürgerszene" gerechnet werden, die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen worden. Die Widerrufsbescheide, die teilweise bereits 2018 ergangen sind, sind noch nicht bestandskräftig geworden.

In einem weiteren Fall hat eine Person ihre Schusswaffe freiwillig abgegeben.

Mit Stand 31. Dezember 2021 waren bei weiteren drei Personen, zu denen den Waffenbehörden mehr oder weniger belastbare Informationen vorliegen, dass sie der "Reichsbürgerszene" zuzurechnen sind und die über mindestens eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen und im Besitz zumindest einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind, Widerrufsverfahren eingeleitet. Diese Widerrufsverfahren befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensständen. Diese drei Personen verfügten zum Stand 31. Dezember 2021 noch über insgesamt sieben erlaubnispflichtige Schusswaffen.

In drei Fällen wurden die Widerrufsbescheide von Waffenbehörden von Thüringer Verwaltungsgerichten im Jahr 2021 aufgehoben. Die Verwaltungsgerichte haben in ihren inzwischen rechtskräftigen Entscheidungen festgestellt, dass die betroffenen Personen nicht der Reichsbürgerszene zuzurechnen sind.

Die Anzahl der im Rahmen der Widerrufsverfahren von den Betroffenen abgegebenen Schusswaffen werden statistisch nicht erfasst. Die Betroffenen können gemäß § 46 Abs. 2 WaffG nach dem erfolgten Widerruf ihre Schusswaffen entweder an Berechtigte überlassen oder diese unbrauchbar machen.

Die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ergangenen Widerrufsentscheidungen der Waffenbehörden können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Widerrufsbescheide
2019	3
2020	4
2021	4

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 bestand darüber hinaus bei weiteren 38 Personen, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, weiterhin der Verdacht, dass Sie der "Reichsbürgerszene" zuzurechnen sind. Belastbare Tatsachen für diesen Verdacht liegen den Waffenbehörden jedoch bisher nicht vor. Bei weiteren 21 Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen hat sich zu diesem Stichtag ein solcher Verdacht nach Beurteilung der Waffenbehörden nicht bestätigt.

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu legalem Umgang mit Sprengstoff beziehungsweise sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen nach dem Sprengstoffgesetz beziehungsweise entsprechenden Berechtigungen bei behördlich bekannten Personen der Reichsbürgerszene (einschließlich Reichsbürgerverdachtsfälle) vor (bitte aufschlüsseln nach Ort, Art und Anzahl der Erlaubnisse sowie Inhaber von entsprechenden Erlaubnissen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Personen, die der "Reichsbürgerszene" zuzurechnen sind, über sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen.

4. Welche Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Munition, Sprengstoffe oder zur Herstellung von Sprengstoffen geeignete Substanzen wurden bei Personen der Reichsbürgerszene (einschließlich Reichsbürgerverdachtsfälle) jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Thüringen sichergestellt, zum Beispiel im Rahmen von Durchsuchungen oder Kontrollmaßnahmen beziehungsweise wegen Verstößen gegen das Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Versammlungsgesetz und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (bitte in einer Tabelle aufschlüsseln nach laufender Nummer, Tatzeit, Tatort, Delikt, Datum, sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen mit jeweiliger Anzahl, Sachverhalt/Anlass sowie Verfahrensstand)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Einsatz beziehungsweise der Verwendung von legalen und illegalen Waffen oder Sprengstoff durch Personen der Reichsbürgerszene (einschließlich Reichsbürgerverdachtsfälle) jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 bei der Begehung von Straftaten und welche davon werden dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Fälle, Ort, Datum und Art der Straftat, Status und Art der eingesetzten Waffen und Sprengstoffe sowie Anzahl und Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Herkunft der unter den in Fragen 3 bis 4 erfragten Waffen und Sprengstoffe hinsichtlich der Beschaffung (insbesondere zu Herkunftsland, Transport sowie Lagerung der illegalen Waffen und Sprengstoffe)?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Schießübungen von Personen der Reichsbürgerszene (einschließlich Reichsbürgerverdachtsfälle) mit legalen wie illegalen Waffen und Sprengversuchen jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 im In- und Ausland (bitte auflisten nach Gesamtzahl der Fälle, Ort und Art der Schießübung, verwendeten Waffen und organisatorischem Hintergrund der an den Schießübungen beteiligten Reichsbürger sowie Ermittlungen)?

Antwort:

Soweit sich die Fragestellung auf Schießübungen mit legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass Schießübungen auf Schießstätten (§ 27 WaffG) statistisch nicht erfasst werden. Grundsätzlich kann jede volljährige Person, die nicht von einem Waffenbesitzverbot erfasst ist, auf einer Schießstätte nach § 27 WaffG mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen unter Aufsicht Schießübungen durchführen.

Zu Schießübungen außerhalb von Schießstätten mit bestimmten legalen, erlaubnisfreien Schusswaffen (z.B. erlaubnisfreie Luftdruckwaffen) ist zu bemerken, dass solche durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig sind, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG). Solche Schießübungen werden ebenfalls nicht statistisch erfasst.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu gewerblichen Anmeldungen als Waffen- beziehungsweise Militariahändler von Personen der Reichsbürgerszene (einschließlich Reichsbürgerverdachtsfälle) und welche Hinweise auf Waffenhändler mit derartigen Verbindungen wurden ihr im Zeitraum von 2019 bis 2021 bekannt (falls noch nicht in der Antwort zu Frage 3 aufgeführt)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Sicherstellung illegaler Waffen und Sprengstoffe während Durchsuchungsmaßnahmen bei beziehungsweise in den von Personen der Reichsbürgerszene (einschließlich Reichsbürgerverdachtsfälle) genutzten Objekten und Fahrzeugen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Fälle, Ort, Art der Waffen, Sprengstoffen und Munition, Datum der Durchsuchung sowie Anlass der Maßnahme)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär